



Gäste Faninformationen



Fanutensilien

-  Max. 3 Megafone (inkl. je 1 Satz Wechselbatterien über den Gäste-FB möglich)
-  Kleine Fahnen und Doppelhalter (bis 2,0 Meter Stocklänge, bis 2x2 Meter Größe, Stabdurchmesser Holz 2 cm, Kunststoff Leerrohr 3 cm, einsehbar), Unbegrenzt
-  Große Schwenkfahnen (ab 2,0 Meter Stocklänge, ab 2x2 Meter Größe) Anzahl auf Anfrage.
-  Fanclubbanner + Zaunfahnen (Fluchttore dürfen nicht überhangen werden) | Soweit der Platz reicht
-  Max. 3 Trommeln, inkl. Spanngurte (müssen einseitig offen und einsehbar sein)
-  Nicht zugelassen sind Überzug-/Blockfahne, Vuvuzela, Hochdruckfanfaren

Fahnenwachen

Sollte eine Fahnenwache von der Fanszene gewünscht werden, so sind bis zu 3 Personen zugelassen, die der Fanbetreuung namentlich bekannt sein müssen.

Choreografien

-  Anmeldung bis spätestens 8 Tage vor dem Spiel, wobei darauf zu achten ist dass die Texte bzw. Darstellungen vorab als Skizze zugestellt werden.
-  Im Zuschauerbereich muss es sich um schwer entflammbares Material handeln.
-  Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist strengstens untersagt.
-  Die Banner dürfen keine homophoben, rassistischen, anti-semitische, persönlich beleidigende, gewaltverherrlichende o. ä. Texte enthalten.

Hinweis: Der 1. FC Saarbrücken e. V. bzw. die Polizei behält sich jedoch vor auch bereits im Vorfeld genehmigte Dinge am Spieltag zu verbieten, wenn es auf den Reisewegen oder vor dem Einlassbereich zu Auffälligkeiten und Zwischenfällen der mitgereisten Fans kam.



1. FC Saarbrücken e. V.

Fanfotografen

Fanfotograf*innen müssen über die Fanbetreuung des Gastvereins angemeldet werden. Sie bekommen am Spieltag ein Fotografenlaibchen und eine Tagesakkreditierung, mit dem sie sich in folgendem Bereich bewegen können:





1. FC Saarbrücken e. V.

Kameras

Die Mitnahme von kleinen Digitalkameras für den privaten Gebrauch ist grundsätzlich erlaubt. Die Mitnahme von Videokameras (auch GoPro Kameras) sowie professionellen Ausrüstungen (Spiegelreflex-Kameras, Wechselobjektive, etc.) ist verboten.

Regenschirme, Rucksäcke und Gürteltaschen

Kleine Regenschirme, sog. Knirpse sind erlaubt. Stockregenschirme, sowie Rucksäcke und Taschen, die größer als eine DIN A4 Seite sind, dürfen nicht mit ins Stadion genommen und müssen am Eingang abgegeben werden. Wobei hier nur eine stark begrenzte Kapazität zur Verfügung steht und sich die Ausgabe nach dem Spiel verzögern kann. Es wird daher empfohlen, Regenschirme und Taschen direkt im Bus oder PKW zu belassen. Gürteltaschen sind nach Durchsicht erlaubt.

Medizin

Grundsätzlich können Medikamente mit ins Stadion mitgenommen werden. Ein Allergiepass oder eine Bescheinigung vom Arzt ist mitzuführen. Für Diabetiker ist eine Mitnahme des Notfallpacks gestattet. Ein Diabetikerausweis ist mitzuführen.

Eintrittskarten & Stadionöffnung

Die Stadioneingänge öffnen in der Regel 120 Minuten vor Spielbeginn. Für Euch sind Plätze auf der Westtribüne in den Blöcken C1 bis C3 reserviert. Zugang zum Stadion erfolgt über den Gästeeingang. Ein Zutritt zu anderen Tribünen ist aus dem Gästebereich nicht möglich, der Stadionumlauf entsprechend geschlossen. Wir haben unsere Tageskassen vollständig auf kontaktlose Zahlung umgestellt. Somit ist keine Barzahlung mehr möglich. Folgende Kartenzahlungen werden akzeptiert: VISA, VPAY(EC-Karte), Mastercard, Maestro, JCB, Union Pay, Discover, Diners Club

Kategorie	Vollzahler	ermäßigt
Stehplatz (Block C2+C3)	12,50 €	10,00 €
Sitzplatz (Block C1)	25,00 €	22,00 €
Rolli + Begleitung (Block H8)	---	12,50 €

Es wird darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt von Gästefans mit Fanutensilien (Trikots, Schals, Mützen usw.) im Heimbereich der Osttribüne (Heimkurve), der Nordtribüne und auf der Westtribüne in den Bereichen A1 und A2 nicht gestattet ist und entsprechend, der Zutritt in diesen Bereich des Stadions verweigert wird. Auch kann bei Sicherheitsrisiken der Zutritt von offensichtlich als Gästefans erkennbaren Personen (z. B. durch andere Vereinsfarben außer blau-schwarz) in andere Blöcke außerhalb des Gastfanbereichs untersagt werden.



1. FC Saarbrücken e. V.

Informationen für Rollstuhlfahrer

Die Plätze für Rollstuhlfahrer unserer Gästefans befinden sich ausschließlich auf der Haupttribüne im Bereich H8. Der Zugang erfolgt über den Eingang Süd 3. Karten für Rollstuhlfahrer sind ausschließlich im Vorverkauf erhältlich.

Zum Parken am Stadion wird grundsätzlich ein vom FCS ausgestellter Parkschein benötigt. Die Parkmöglichkeiten werden über die FCS Fanbetreuung rechtzeitig vor dem jeweiligen Spiel mitgeteilt. Der Behindertenparkausweis hat ohne den vom FCS ausgestellten Parkschein keine Gültigkeit.





1. FC Saarbrücken e. V.

Anfahrt Ludwigsparkstadion

Navi: Camphauser Straße | 66113 Saarbrücken

Anreise mit dem Fanbus

Am Ludwigsparkstadion nehmen die Reisebusse die Einfahrt „Zufahrt Gäste Fanbusse“ und können direkt vor dem Eingang des Gästeblockes (Westtribüne) abgestellt werden.

Anreise mit dem PKW

Aus Richtung Westen und Nordwesten: Anreise über die A1 und B 268 (Lebacher Str.) bis Ludwigskreisel, hier links in die Camphauser Str.

Aus Richtung Norden und Osten: Ab Frankfurt über die A3, AK Mönchhof-Rauenheim auf A67 bis AK Rüsselsheimer Dreieck hier auf A60 wechseln Richtung Mainz. Nach 18 km auf die A63 wechseln. Am AD Kaiserslautern auf die A6 und 66 km folgen. Weiter auf die A620 bis Saarbrücken.

Aus Richtung Süden: Anfahrt über die A8 und ab der A6 wie oben beschrieben.



1. FC Saarbrücken e. V.

Anfahrt Ludwigsparkstadion

Im Umfeld des Ludwigsparkstadions steht wenig Parkraum zur Verfügung. Einen separaten Gästeparkplatz gibt es nicht. Bitte die Parkhinweise der Polizei Saarbrücken beachten. Die Einfahrt zum „Wohngebiet Rodenhof“ ist nicht erlaubt, da dort das Anwohnerparkkonzept greift.

Parkhaus Westspange | kostenpflichtig

Unter Der Westspange, Westspange, 66111 Saarbrücken

Vom Parkhaus aus sind es ca. 10-15 Min. Fußweg bis zum Gästeblock

www.q-park.de

P+R Plätze

Entlang der Saarbahntrasse sind folgende P+R Anlagen verfügbar:

Saarbrücken Heinrichshaus: ca. 70 Plätze

Riegelsberg Süd: ca. 70 Plätze

Riegelsberg Güchenbach: ca. 10 Plätze

Walpershofen/Etzenhofen: ca. 40 Plätze

Heusweiler Schulzentrum: ca. 70 Plätze

Eiweiler Nord: ca. 30 Plätze



1. FC Saarbrücken e. V.

Anfahrt Ludwigsparkstadion

Anreise mit dem ÖPNV

Der Saarbrücker Hauptbahnhof liegt in unmittelbarer Nähe des Ludwigsparkstadions.
Bitte plant für den Fußmarsch im Regelfall ca. 15-20 Minuten ein.

Die Eintrittskarte berechtigt am Veranstaltungstag ab 4 Stunden vor und bis 4 Stunden nach Spielschluss zur Fahrt in allen Bussen, Straßenbahnen und freigegebenen Zügen (DB/Vlexx: RE, RB und S-Bahn jeweils in der 2. Klasse) im Verkehrsverbund des SaarVV.

Weitere nützliche Hinweise sind unter www.ludwigsparkstadion.de zu finden.



1. FC Saarbrücken e. V.

Einlasskontrollen und Stadionverbotler

Einlasskontrollen: Die Stadionordnung und die Vorgaben des 1. FC Saarbrücken sind zu beachten. Einlasskontrollen und Anweisungen des Ordnungsdienstes dienen auch Eurer Sicherheit. Die Maßnahmen des Vereins werden von der Polizei unterstützt und im Bedarfsfall konsequent durchgesetzt.

Materialkontrolle: Der Tisch der Materialkontrolle ist frei einsehbar. Bitte immer 5 Personen auf einmal zur Kontrolle. Hinter der Materialkontrolle kann sich gesammelt und gemeinsam das Stadion betreten werden.

Videoüberwachung: Das gesamte Stadiongelande (auch Gastfaneingang West) ist Videoüberwacht.

SV'ler: Für anreisende Fans mit bundesweiten Stadionverbot besteht grundsätzlich im Umfeld des Ludwigsparkstadions keine Aufenthaltsmöglichkeit.



1. FC Saarbrücken e. V.

Alkohol

Hinweis: Eine festgelegte Promillegrenze, ab welcher der Zutritt ins Ludwigsparkstadion verwehrt wird, existiert nicht. Fans, die am Eingang Ausfallerscheinungen zeigen bzw. erkennbar angetrunken sind, kann der Zutritt verwehrt werden.

Auf der Freifläche West, sind Toiletten aufgestellt, damit man nach der Ankunft und noch vor dem Betreten des Ludwigsparkstadions seine Notdurft verrichten kann.

Catering

An dem Kiosk im Gästebereich des Ludwigsparkstadions kann mit Bargeld und EC-Karte bezahlt werden. Es wird Vollbier (Karlsberg Urpils) ausgeschenkt.



1. FC Saarbrücken e. V.

HINWEIS

Bei der Betätigung der Feuermelder in den Toilettenanlagen und bei starker Rauchentwicklung in diesen Bereichen, wird durch die Brandmeldeanlage ein Feueralarm ausgelöst.

Dadurch schließen automatisch die Rollläden der Versorgungsstation. Die Freigabe zur Wiedereröffnung kann nur durch die Feuerwehr erfolgen, daher wird es auch einen Moment dauern, bis die Versorgung mit Speisen und Getränken erneut aufgenommen werden kann.

Dies geschieht nicht mit Absicht oder bösem Willen, sondern obliegt dem Ablaufplan in einem Brandfall.

1. FC Saarbrücken e. V.

Verbotene Symbole und Marken

Ihr gehn se nimme gugg

... wenn ihr diese Symbole und Codes im Ludwigsark zeigt.

Rechte und teilweise strafbare Symbole

-  Sigrune – einzeln oder doppelt **strafbar**
-  SS-Totenkopf **strafbar**
-  Sturmabteilung (SA) **strafbar**
-  White-Pride-Keltenkreuz **strafbar**
-  Wolfsangel und gezackte Triskele **strafbar**
-  **strafbar**
-  Variationen der Othala- und Odal-Rune **teilweise strafbar**
-  Eine stilisierte Darstellung des Wappentieres aus der Zeit des Nationalsozialismus, die auch heute noch in der rechtsextremen Szene Verwendung findet – mit Hakenkreuz strafbar. **teilweise strafbar**
-  Die „Schwarze Sonne“ erhält einen immer höheren Stellenwert für unterschiedliche Lifestyle-Produkte der neonazistischen Szene. Sie kann als Ersatz für das verbotene Hakenkreuz gewertet werden.

 Die Reichskriegsflagge existiert in mehreren Varianten. Von der rechtsextremen Szene werden vor allem die frühen Versionen aus dem Kaiserreich verwendet, deren Zeigen nicht strafbar ist.

 „Landser“ war während des Zweiten Weltkriegs eine gängige Bezeichnung für deutsche Soldaten. Ebenso trug eine Rechtsrock-Band aus Berlin den Namen „Landser“.

 Ursprünglich eine preußische Kriegsauszeichnung, ab 1939 in modifizierter Form bekanntester Orden des Nationalsozialismus.

Neurechte Symbole

 Die sogenannte „Identitäre Bewegung“ stellt sich selbst gerne als Jugendbewegung dar, die eine moderne Verpackung für klassischen Rassismus und Rechtsextremismus gefunden hat. Viele ihrer Mitglieder stammen aus klassischen Neonazi-Szenen. Auch der Verfassungsschutz beobachtet diese rechtsextremen Aktivisten.

 „Der Dritte Weg“. Ideologisch versteht sich die Partei als „nationalrevolutionär“. Die Partei ist ein Sammelbecken einer sehr aktiven kleinen Gruppe von radikalen völkischen Nationalisten, die sich als „bewusste neonazistische Elite“ versteht.

 Logo der „Jungen Alternative“, Jugendorganisation der rechtsextremen AfD. Die Flamme ist ein wichtiges Symbol des Neofaschismus.

 „HoGeSa“ steht für „Hooligans gegen Salafisten“, eine lose Gruppierung überregional vernetzter rechter und rechtsextremer Hooligans aus der Fußballszene.

EINPROZENT „Ein Prozent“ gehört zu den wichtigsten Akteuren der neurechten Szene in Deutschland. Er ist ein Bindeglied zwischen der AfD, der „Identitären Bewegung“ und rechtsextremen Straßenprotesten.

 Mit dem Begriff „Reconquista“, den Identitäre als Kampfbegriff vor sich hertragen, beziehen sie sich auf die Rückeroberung und Rechristianisierung von Gebieten in Spanien und Portugal im Mittelalter.

Bekleidungsmarken, die der rechten Szene zugeordnet werden

 „Thor Steinar“ dient nach wie vor als Erkennungsmerkmal für Szeneangehörige. Mit germanischen Runen, völkischer Symbolik sowie zweideutigen T-Shirt-Aufdrucken wie „Ski Heil“ oder „Hausbesuche“ (mit einem Maschinengewehr darunter) machte sich die Marke schnell in der rechtsextremen Szene beliebt. In vielen Fußballstadien ist das Tragen der Marke „Thor Steinar“ deswegen per Hausordnung untersagt.

 Die Marke „Greifvogel Wear – Radical Warrior Clothing“ wurde 2013 von einem sächsischen Neonazi gegründet und bietet vorrangig Streetwear-Bekleidung an, aber auch Kampfsportartikel und Motive.

 Zunehmend beliebter unter Neonazis wird die Marke vom „Kampf der Nibelungen“ (KdN). Der KdN ist ein faschistisches Kampfsport-Event. Es gibt viele Überschneidungen in die rechtsextreme Fußball-Fanszene.

 „Phalanx Europa“ ist eine Marke aus dem Umfeld der rechtsextremen „Identitären Bewegung“. Über pop-kulturelle Darstellungen werden typische Themen und Symboliken der „Identitären“ aufgegriffen.

Musik und Parolen der rechten Szene

Bands	Lieder/Parolen
Kategorie C	„U-Bahn Lied“
Landser	„Horst-Wessel-Lied“ – strafbar
Sleipnir	„Mit deutschem Gruß“ – strafbar
Skrewdriver	„Blut und Ehre“ – strafbar
Endstufe	„Deutschland erwecke“ – strafbar „Sieg Heil“, „Heil Hitler“ – strafbar

Zahlencodes und Gesten der rechten Szene

18	steht für „Adolf Hitler“
88	steht für „Heil Hitler“
28	steht für „Blood and Honour“
14 (14 Words)	steht für „We must secure the existence of our people and a future for white children“
2yt4u	steht für „Too white for you“
Hitlergruß	nach vorne oder zur Seite ausgestreckter rechter Arm, Handfläche flach, Finger zusammen – strafbar
Kühnengruß	nach vorne oder zur Seite ausgestreckter rechter Arm, Daumen, Zeige- und Mittelfinger zu einer 3 geformt – strafbar

1. FC Saarbrücken e. V.

Stadionplan Ludwigspark



1. FC Saarbrücken e. V.



Sportanlage LudwigsPark | Stadionordnung



§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung gilt innerhalb des gesamten umfriedeten Bereiches des LudwigsParkstadions.

§ 2 Aufenthalt

Während der Veranstaltungen dürfen sich in dem für eine Veranstaltung bestimmten Bereich des Stadions nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können.

Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise (Zutrittsberechtigungen) sind auf Verlangen der Betreiberin, Veranstalter, Ordnungsdienst sowie den Sicherheitskräften vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen.

Das Stadion kann während der Veranstaltungen unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen videoüberwacht werden.

Besucher haben den auf der Zutrittsberechtigung angegebenen Platz einzunehmen. Besucher sind verpflichtet, auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Sicherheitskräfte einen anderen als den auf der Zutrittsberechtigung ausgewiesenen Platz einzunehmen, Bereiche zu verlassen oder das Stadion zu räumen.

Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer erkennbar unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln steht, gefährliche oder verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit und Ordnung zu gefährden.

Für den Aufenthalt im Stadion zu veranstaltungsfreien Zeiten gelten die von der Stadionseigentümerin oder Betreiberin getroffenen Anordnungen.

§ 3 Kontrollen

(1) Jede Person ist verpflichtet, beim Betreten des Stadions sowie an Kontrollstellen dem Veranstalter, dem Ordnungsdienst oder den Sicherheitskräften seine Zutrittsberechtigung vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Der Ordnungsdienst und die Sicherheitskräfte sind berechtigt, Personen - auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - dahingehend zu durchsuchen und zu überprüfen, ob gegen die im Stadion geltende Stadionordnung verstoßen oder die allgemeine Sicherheit und Ordnung gefährdet wird.

(3) Personen, die eine Zutrittsberechtigung nicht nachweisen können, sowie Personen, denen der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet ist, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein Stadionverbot besteht oder ausgesprochen wird.

§ 4 Verhalten

(1) Innerhalb des Stadions hat sich jede Person so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird.

(2) Anordnungen der Betreiberin, des Veranstalters, des Ordnungsdienstes und der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

(3) Die Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie die besonders gekennzeichneten Flächen und Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.

(4) Es ist insbesondere untersagt:

- jegliches Verhalten, das die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder stört; dazu gehören insbesondere auch Äußerungen oder die Art und Weise des Auftretens - einschließlich des Tragens entsprechender Kleidungsstücke und

das Mitführen von Gegenständen (z.B. Fahnen, Transparente, Aufkleber, Banner, Sticker etc.) - mit denen rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, antisemitische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Positionen zum Ausdruck kommen oder erkennbar sein sollen;

- jegliche Kundgabe rassistischer bzw. fremdenfeindlicher, antisemitischer, extremistischer, rechts- bzw. linksradikaler oder diskriminierender Gesinnung, gleich in welcher Form;
- nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
- Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen oder vorgesehen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume etc.) ohne Genehmigung der Betreiberin, des Veranstalters, des Sicherheitsdienstes oder der Sicherheitskräfte zu betreten;
- mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer o.ä. abzubrennen oder abzuschießen;
- sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z.B. Betreiberin, Veranstalter, Behörden etc.) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte o.ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
- Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;
- den räumlichen Geltungsbereich dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Fahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken;
- der Zutritt/Aufenthalt im Stadion unter erkennbarem Alkohol- oder Drogeneinfluss.
- (5) Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr zur Abwehr einer Gefährdung von Fußgängern durch Weisung der Betreiberin, des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, der Sicherheitskräfte oder sonstiger berechtigter Personen eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5 Verbotene Sachen

(1) Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- Hieb-, Stich-, Schlag- und Schusswaffen jeder Art, dies betrifft auch Waffen, die erlaubnisfrei erworben oder geführt werden dürfen;
- Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- Sachen, von denen eine nicht unerhebliche Verletzungsgefahr ausgeht (z.B. Rasierklingen etc.);
- ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende feste, flüssige oder gasförmige Substanzen;
- Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
- sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Koffer etc.;
- Fackeln, Feuerwerks- und Knallkörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer und andere pyrotechnische Gegenstände aller Art;
- Gegenstände, die Starklicht oder Laserstrahlen emittieren;
- alkoholische Getränke aller Art;
- rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, antisemitisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial, auch dann,

wenn es strafrechtlich nicht relevant ist;

- politisch, religiös oder weltanschaulich geprägte Gegenstände und Symbole aller Art, einschließlich Banner, Schilder und Druckerzeugnisse;
- Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern oder wesentlich zu erschweren;
- Sprühdosen und -Flaschen,
- Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind, sofern der Ordnungsdienst oder die Sicherheitskräfte keine Ausnahmegenehmigung erteilt haben.
- (2) Das Mitführen mechanisch oder pneumatisch betriebener Hupen, Hörner und Lärminstrumente kann untersagt werden, wenn dies aus Lärmschutzgründen erforderlich ist.
- (3) Das Mitführen von Tieren mit Ausnahme von Blindenbegleithunden ist untersagt.
- (4) Das Mitführen sowie der Einsatz von Drohnen über dem Gelände des Stadions sind untersagt.

§ 6 Getränkeauschank

- (1) Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist nur an den genehmigten Verkaufsstellen zulässig.
- (2) Außerhalb des Funktionsgebäudes dürfen Getränke nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind. Die Mitnahme von Getränken aus dem Funktionsgebäude in andere Bereiche des Stadions ist nicht erlaubt.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- oder Sachschäden, die Besuchern durch Dritte zugefügt werden, haften Stadioneigentümerin und Betreiberin grundsätzlich nicht.
- (2) Die Stadioneigentümerin und die Betreiberin haften nicht für Vermögensschäden gleich welcher Art.
- (3) Für sonstige Personen- und Sachschäden haften die Stadioneigentümerin und die Betreiberin nur, wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der baulichen und technischen Anlagen und Einrichtungen des Stadions oder des Verhaltens der Bediensteten der Stadioneigentümerin oder der Betreiberin Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat.
- (4) Jeglicher Schadensfall, aus denen Ansprüche hergeleitet werden können sind der Stadioneigentümerin und der Betreiberin unverzüglich zu melden.
- (5) Die Besucher haften für jeden Schaden, den sie durch nicht sachgerechte Benutzung des Stadions und ihrer Einrichtungen oder durch ihr Verhalten verursachen.

Saarbrücken, den 26.07.2021



1. FC Saarbrücken e. V.

ATGB

Die Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen im Ludwigsparkstadion ist unter folgenden Links hinterlegt:

[Allgemeine Ticket-Geschäftsbedingungen](#)



1. FC Saarbrücken e. V.

Impressionen Gästeblock





1. FC Saarbrücken e. V.

Die FCS-Fanbetreuung wünscht allen Gästefans eine gute An- und Abreise, sowie einen angenehmen Aufenthalt im schönen Saarland!

